

**Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule II  
- Wirtschaft und Soziales - Kaiserslautern e. V.**

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule II, Wirtschaft und Soziales, Kaiserslautern e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist Bildung und Erziehung. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  1. Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schule, z. B. durch Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Bezuschussung von Unterrichtsveranstaltungen.
  2. Förderung der Zusammenarbeit der am Schulleben beteiligten Gruppen.
  3. Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Förderung der Schüler und Schüler über Zuwendungen im Rahmen von Projekten der EU, des Bundes, des Landes oder anderer staatlicher Einrichtungen, wie z. B. sozialpädagogische Betreuung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorsitzende, bei größeren Beträgen der Vorstand, im Einvernehmen mit der Schulleitung nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
  - nach zweijährigem Beitragsrückstand oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet
  - durch Ableben des Mitgliedes.
- (4) Mitgliederbeitrag
  1. Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Beitrag.
  2. Der Beitrag ist unaufgefordert als Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Freiwillige Spenden sind erwünscht.
- (5) Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben oder Mitglieder, die fünfundzwanzig Jahre oder länger dem Verein angehören, kann der Vorstand auszeichnen.

### **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einmal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Anträge müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (4) Rechtmäßige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Wahlen und andere Abstimmungen werden auf Antrag offen durchgeführt, sofern dem kein Mitglied widerspricht.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand zu wählen,
  - c) zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen,
  - d) die Jahresberichte des Vorstandes und die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - e) die Mindesthöhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
  - f) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, ein Schriftführer, ein Kassenwart, ein Pressewart und zwei, maximal 4 Beisitzer. Der Schulleiter gehört dem Vorstand als Beisitzer an. Der Schulleiter kann sich alternativ für andere Positionen im Vorstand der Wahl durch die Mitgliederversammlung stellen. Weitere Schulleitungsmitglieder und Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Langjährige, ausscheidende Vorsitzende können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (6) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden. Eine Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 7 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Kaiserslautern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Berufsbildende Schule II, Wirtschaft und Verwaltung, Kaiserslautern, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 1992 (Gründungstag) von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1998, am 7. Mai 2002 und zuletzt am 4. März 2015 geändert.

Kaiserslautern, 4. März 2015